

**Nachtrag I zum Reglement über die Versorgung der Stadt
mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Reglement)
vom 2. November 2005¹**

cRS 2008

vom 11. März 2008

I. Das Reglement über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Reglement) vom 2. November 2005¹ wird wie folgt geändert:

Rechtsverhältnisse Art. 6

a) Bezugsverhältnis ¹ Das Bezugsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis, in dessen Rahmen die sgsw der Kundschaft Energie oder Wasser liefert und diese im Gegenzug die dafür vorgesehenen wiederkehrenden Bezugsgebühren entrichtet.

² Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Anmeldung zum Bezug, spätestens jedoch mit dem tatsächlichen Bezug von Energie oder Wasser.

³ Bei einem Wechsel in der Person der Kundschaft geht das Bezugsverhältnis auf die neue Person über. Der Wechsel ist den sgsw mit einer Frist von drei Werktagen auf einen beliebigen Werktag anzukündigen. Die bisherige Kundschaft bezahlt die Bezugsgebühren bis zum Ende ihres Bezugsverhältnisses, falls die durch den Wechsel bedingte Zählerablesung nicht vorher erfolgt.

⁴ Wird kein Bezug von Energie oder Wasser mehr gewünscht, so kann die Kundschaft das Bezugsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats kündigen.

b) Netznutzungsverhältnis Art. 7

¹ Das Netznutzungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis, in dessen Rahmen die sgsw für Personen, die gemäss der Bundesgesetzgebung das Recht auf Netzzugang haben, Elektrizität durch ihr Netz leitet (Netznutzung) und diese im Gegenzug die dafür vorgesehenen wiederkehrenden Netznutzungsgebühren entrichten. Es beinhaltet keine Stromlieferung durch die sgsw.

² Für den Beginn des Netznutzungsverhältnisses gelten die bundesrechtlichen Fristen und Erfordernisse. Besteht ein Bezugsverhältnis für Elektrizität, so endet es auf den Zeitpunkt des Beginns des Nutzungsverhältnisses.

³ Die Kundschaft kann das Netznutzungsverhältnis mit einer Frist von 30 Tagen auf einen beliebigen Werktag kündigen.

¹ sRS 511.1

cRS 2008

- c) Vertragsverhältnisse
- Art. 7a
¹ Der Stadtrat kann mit öffentlich-rechtlichem Vertrag individuelle, von diesem Reglement sowie seinen Vollzugsbestimmungen und Tarifen abweichende Konditionen für den Bezug von Energie oder Brauchwasser bzw. für den Anschluss an die Elektrizitäts- oder die Erdgasversorgung vereinbaren, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:
a) es rechtfertigt sich sachlich aufgrund der Bezugsgegebenheiten, grösserer Bezugsmengen oder der Konkurrenzsituation; und
b) für die sgsw ergeben sich ein Gegennutzen und ein angemessener Deckungsbeitrag.
² Der Stadtrat kann diese Kompetenz innerhalb eines von ihm bestimmten Rahmens an die sgsw übertragen.
- c) Netznutzungsgebühr
- Art. 10a
¹ Die Netznutzungsgebühr setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:
a) einem Grundpreis pro Ausspeisepunkt;
b) einem Arbeitspreis, der sich nach der durchgeleiteten Menge Elektrizität bemisst;
c) einem Leistungspreis, der sich nach der höchsten Leistung, die während einer Ableseperiode im höchsten tageszeitlichen Tarif beansprucht wird, bemisst;
d) einem Preis für Blindenergiebezug, der sich nach der bezogenen Menge Blindenergie bemisst.
² Die Zusammensetzung der Netznutzungsgebühr kann nach der Netznutzungscharakteristik variieren. Sie muss nicht alle Komponenten enthalten.
- d) Bemessungsgrundsätze
- Art. 11
Der Anschlussbeitrag der Elektrizitätsversorgung deckt je einen Viertel der Grob- und der Feinerschliessung. Mit der Bezugsgebühr und der Netznutzungsgebühr werden unter Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung die verbleibenden Kosten, eine angemessene Reservenbildung, die Einlage in den Energiefonds und die Ablieferung an den Allgemeinen Haushalt finanziert.
- d) Brandschutz
- Art. 14a
¹ Für Sprinkleranlagen wird kein Anschlussbeitrag erhoben. Sind jedoch Verstärkungen der vorgelagerten Infrastruktur nötig, so bezahlt die Grundeigentümerschaft die dafür anfallenden effektiven Kosten.
² Die Dienststelle, welcher die städtische Feuerwehr angehört, legt die Standorte der Hydranten fest. Ausserhalb der Bauzone

trägt sie 25 % der Erstellungskosten; im Übrigen finanzieren die sgsw die Erstellung von Hydranten unter Vorbehalt der Beiträge der Gebäudeversicherungsanstalt.

³ Für den Bezug von Löschwasser über Sprinkleranlagen und Hydranten besteht kein Bezugsverhältnis; die Kosten des Löschwasserbezugs tragen die sgsw.

d) Mindestdauer

Art. 19a

Kündigt die Grundeigentümerschaft das Bezugsverhältnis der Fernwärmeversorgung früher als 15 Jahre nach Betriebsaufnahme, so übernimmt sie die Aufwendungen für die Erstellung von Hausanschluss und Messeinrichtung pro rata temporis.

Art. 21 Abs. 3

Werden rechtskräftig verfügte Forderungen nicht bezahlt oder werden eingeforderte Vorauszahlungen bzw. Garantieleistungen nicht erbracht, so kann die Energielieferung bzw. die Durchleitung von Elektrizität nach vorheriger Androhung bis zur Bezahlung aller offenen Forderungen eingestellt werden. Für das Aus- und das Wiedereinschalten wird je eine Gebühr erhoben.

Art. 30 Abs. 1

Wer in einem Bezugsverhältnis steht, hat Anspruch darauf, dass ihm die sgsw Energie bzw. Wasser liefern, soweit die technischen Verhältnisse es zulassen.

II.

Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Referendum. Er bedarf der Genehmigung durch das zuständige Departement.¹

III.

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.²

St.Gallen, 11. März 2008

Im Namen des Stadtparlaments

Der Präsident:

Hannes Kundert

Der Stadtschreiber:

Manfred Linke

A

¹ vom kantonalen Baudepartement genehmigt am 29. April 2008

² Inkrafttreten: 1. Juli 2008